



sportverein
altheim eV

SATZUNG

In der Fassung vom 17.01.2009

Hinweis:

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit verwenden wir in der nachfolgenden Satzung nur die männliche Form. Selbstverständlich sind immer beide Geschlechter diskriminierungsfrei angesprochen.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen "Sportverein 1960 Altheim e.V."

Der Verein hat seinen Sitz in 88433 Schemmerhofen – Altheim, und ist beim Amtsgericht Biberach unter der Nummer 125 im Vereinsregister eingetragen.

Die Farben des Vereins sind **Schwarz - Gelb**

§ 2 Vereinszweck und Gemeinnützigkeit

Der Verein setzt sich zur Aufgabe, nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit und unter Ausschluss von parteipolitischen, rassistischen und konfessionellen Gesichtspunkten die körperliche und geistige Gesundheit der Allgemeinheit, insbesondere der Jugend zu fördern.

Dieses soll erreicht werden durch:

- a) sportliche Übung und Leistung, sowie durch die Pflege der Kameradschaft
- b) die Durchführung von sportlichen, geselligen und kulturellen Veranstaltungen.
- c) Errichtung, Erhalt und Pflege von Sporteinrichtungen

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins und erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins weder einbezahlte Beiträge zurück noch haben sie irgendeinen Anspruch auf Anteil am Vereinsvermögen.

Es darf keine Person durch Ausgaben die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeführt.

Der Vorstand kann bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des §3 Nr. 26a ESTG beschließen.

§ 3 Haftung

Der Verein haftet in allen Fällen nur mit dem vorhandenen Vereinsvermögen.

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das jeweilige Kalenderjahr.

§ 5 Mitgliedschaft in Verbänden

Der Verein ist Mitglied des Württembergischen Landessportbundes e.V. Der Verein und seine Mitglieder anerkennen für sich verbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des Württembergischen Landessportbundes und dessen Mitgliedsverbände, deren Sportarten die im Verein betrieben werden.

§ 6 Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können natürliche Personen (ordentliche Mitglieder), juristische Personen und Vereine (außerordentliche Mitglieder) werden.

Der Verein führt als Mitglieder:

- a) ordentliche Mitglieder (ab dem 18. Lebensjahr)
- b) Jugendliche (14. bis vollendetes 18. Lebensjahr)
- c) Kinder (bis zum vollendeten 13. Lebensjahr)
- d) Ehrenmitglieder
- e) außerordentliche Mitglieder (juristische Personen oder Vereine)

1. Erwerb der Mitgliedschaft:

Der Antrag auf Aufnahme in den Verein hat schriftlich zu erfolgen. Jugendliche unter 18 Jahren können nur mit schriftlicher Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters aufgenommen werden.

Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Die Entscheidung, auch bei Ablehnung des Antrags, kann ohne Angabe von Gründen erfolgen. Gegen einen ablehnenden Bescheid des Vorstandes kann der Antragsteller innerhalb eines Monats, ab Zugang des ablehnenden Bescheides, eine schriftliche Beschwerde beim Vorstand einlegen. Über die Beschwerde entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung. Hierzu ist der betreffende Antragsteller einzuladen.

Personen, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben, können durch den Vorstand zum Ehrenmitglied ernannt werden.

2. Beendigung der Mitgliedschaft:

Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche Rechte des Mitglieds.

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.

Der Austritt eines Mitgliedes erfolgt durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand auf den Schluss eines Kalenderjahres. Bei Kindern und Jugendlichen bedarf es der Erklärung eines Erziehungsberechtigten.

Ein Mitglied kann durch Vorstandsbeschluss aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn das Mitglied z.B.

- mit der Zahlung des Beitrags mehr als ein Jahr im Rückstand ist;
- die Bestimmungen der Satzung, Ordnungen der Mitgliedsverbände oder des Vereines missachtet oder dessen Interessen verletzt;
- Anordnungen oder Beschlüsse der Vereinsorgane nicht befolgt;
- sich unehrenhaft verhält oder das Ansehen des Vereins durch Äußerungen oder Handlungen herabsetzt.

Der Ausschluss ist dem betreffenden Mitglied schriftlich mitzuteilen. Gegen den Ausschlussbeschluss steht dem Betroffenen ein Widerspruchsrecht zu. Der Widerspruch muss innerhalb von zwei Wochen nach Zugang gegenüber dem Vorstand schriftlich erklärt werden. Bei der nächsten Mitgliederversammlung ist über den Widerspruch zu entscheiden. Der Betroffene ist einzuladen und es ist ihm Gelegenheit zur Stellungnahme einzuräumen. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist endgültig. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen die Rechte des Betroffenen.

Für Kinder und Jugendliche gelten die genannten Bestimmungen entsprechend. Jedoch ein Widerspruchsrecht gegen den Ausschlussbeschluss an die Mitgliederversammlung besteht nicht.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

Die Vereinsmitglieder sind zur Zahlung eines Mitgliedsbeitrags verpflichtet, dessen Höhe durch eine Beitragsordnung geregelt werden kann und durch die Mitgliederversammlung festgelegt wird.

Der Verein ist zur Erhebung einer Umlage berechtigt, sofern diese zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins notwendig ist. Über die Festsetzung der Höhe der Umlage entscheidet die Mitgliederversammlung, wobei pro Jahr eine Höchstgrenze von dem Dreifachen eines Jahresbeitrags besteht.

Mitglieder können auf Beschluss des Vorstands ganz oder teilweise von der Zahlung des Mitgliedsbeitrags oder einer eventuellen Umlage befreit werden.

Ehrenmitglieder sind von der Zahlung des Mitgliedsbeitrags befreit.

Der Mitgliedsbeitrag ist jährlich im Voraus an den Verein zu entrichten, sofern dies in einer Beitragsordnung nicht anders geregelt wird.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung als beschließendes Organ
2. Der Vorstand als Handlungs- und Ausführungsorgan

Die Organe beschließen, soweit die Satzung nicht anders bestimmt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

Stimmberechtigt sind alle ordentliche Mitglieder ab dem vollendeten 18. Lebensjahr und Ehrenmitglieder.

Über die Sitzungen der Organe sind vom Schriftführer Protokolle zu fertigen, die den wesentlichen Inhalt der Beratungen und sämtliche Beschlüsse enthalten müssen. Die Protokolle sind vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 9 Ordentliche Mitgliederversammlung

Jeweils im 1. Quartal des neuen Geschäftsjahres soll die ordentliche Mitgliederversammlung durchgeführt werden. Sie wird vom Vorsitzenden einberufen. Die Einberufung erfolgt, unter Angabe der Tagesordnung, mindestens 2 Wochen vorher durch Veröffentlichung im Gemeindeblatt Schemmerhofen.

Die Tagesordnung soll enthalten:

- 1) Erstattung des Geschäftsberichtes durch den 1. Vorsitzenden
- 2) Bericht über Entwicklung und Stand der Kasse durch den Kassier
- 3) Bericht der Kassenprüfer
- 4) Berichte der Abteilungen oder Sportgruppen
- 5) Entlastung des Vorstands
- 6) Wahlen (bei Bedarf)
- 7) Beschlussfassung über Anträge
- 8) Verschiedenes

Anträge zur Tagesordnung sind mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden schriftlich einzureichen. Bei verspätet eingegangenen Anträgen entscheidet die Versammlung über die Zulassung zur Tagesordnung.

Der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Versammlung, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter. **Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.** Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst.

Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von 2/3 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Wird eine Satzungsbestimmung, die eine Voraussetzung der Anerkennung der Gemeinnützigkeit berührt, geändert, so ist das zuständige Finanzamt zu benachrichtigen.

§ 9a Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen,

- 1) wenn dies der Vorstand mit Rücksicht auf die Lage des Vereins oder durch das Eintreten außergewöhnlicher Ereignisse für erforderlich hält.
- 2) wenn die Einberufung von mindestens 1/4 aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder (ordentliche Mitglieder) unter Angabe des Zwecks und des Grundes gegenüber dem Vorstand schriftlich verlangt wird.

Für ihre Durchführung gelten im Übrigen die Bestimmungen der §§ 8 und 9.

§ 10 Der Vorstand

Der von der Mitgliederversammlung zu wählende Vorstand besteht aus:

- a) dem 1. Vorsitzenden und dessen Stellvertreter
- b) dem Kassier
- c) dem Schriftführer
- d) dem Spielausschussvorsitzenden
- e) den Jugendleitern
 1. Fußball
 2. Breiten- und Freizeitsport
- f) den Leitern der restlichen Abteilungen. Diese werden jeweils innerhalb von 4 Wochen nach der Mitgliederversammlung auf 1 Jahr von den einzelnen Abteilungen gewählt und haben volles Stimmrecht.
- g) weitere 4 freie Vorstandsmitglieder

Der Vorstand wird auf die Dauer von 3 Jahren gewählt.

Die Wahl des 1. Vorsitzenden, dem Schriftführer, dem Jugendleiter Fußball sowie von zwei freien Vorstandsmitgliedern erfolgt in einem Jahr, die Wahl des stellvertretenden Vorsitzenden, dem Kassier, dem Spielausschussvorsitzenden, dem Jugendleiter für Breiten- und Freizeitsport sowie zwei weiteren freien Vorstandsmitgliedern in einem der folgenden Jahre.

Der Vorstand erledigt die laufenden Vereinsangelegenheiten, insbesondere obliegt ihm die Verwaltung des Vereinsvermögens.

Der Vorstand ist vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter einzuberufen. Die Vorstandssitzungen sollen in der Regel monatlich stattfinden.

Der Vorstand hat die Möglichkeit, einzelne Mitglieder und andere Personen zur Sitzung einzuladen, die jedoch kein Stimmrecht haben

Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied kommissarisch berufen.

Bei Ausscheiden eines der beiden Vorsitzenden ist jedoch unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, die einen neuen Vorsitzenden zu wählen hat.

§ 11 Gesetzliche Vertretung

Die beiden Vorsitzenden sind die gesetzlichen Vertreter des Vereins im Sinne des §26 BGB. Im Außenverhältnis haben beide Vorsitzende Einzelvertretungsvollmacht. Im Innenverhältnis kann der stellvertretende Vorsitzende von seiner Vollmacht nur gebrauch machen, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist.

§ 12 Abteilungen und Sportbetrieb

Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen oder werden im Bedarfsfall durch Beschluss des Vorstands gegründet.

Die Abteilungen werden durch den Abteilungsleiter und den zuständigen Jugendleiter geleitet. Die Abteilungen können weiteren Mitarbeitern feste Aufgaben übertragen und Abteilungsversammlungen abhalten. Der Abteilungsausschuss ist gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich. Der Vorstand ist über Beschlüsse und Vorhaben rechtzeitig zu informieren. Die Abteilungsleiter dürfen keine Schuldverhältnisse und keine rechtsgeschäftlichen Verpflichtungen eingehen. Finanzrechtliche Angelegenheiten der Abteilungen sind Angelegenheit des Vereins.

Die Abteilungen können Geschäfts- oder Jugendordnungen erlassen, die jedoch der Satzung des Vereins nachgeordnet sind. Diese Ordnungen bedürfen der Genehmigung des Vorstands. Die Erhebung eines Abteilungsbeitrags, einer Aufnahmegebühr oder einer Umlage bedarf der Zustimmung des Vorstands.

Sofern Abteilungen mit Zustimmung des Vorstands eigene Kassen führen, unterliegen diese der Prüfung durch den Vereinskassier und der Kassenprüfer. Das Vermögen der Abteilungen ist Vereinsvermögen.

Die Jugendlichen einer Abteilung können sich einen Jugendsprecher wählen.

§13 Sozialklausel

Bei eventuellen Unfällen in Ausübung einer Vereinstätigkeit bzw. bei Sportunfällen kann der Verein den Betroffenen bzw. dessen Familie unterstützen.

Die Art der Unterstützung richtet sich nach dem einzelnen Fall, worüber der Vorstand entscheidet. Ein Rechtsanspruch auf eine Leistung besteht jedoch nicht.

§ 14 Regresspflicht von Mitgliedern

Wird der Verein aufgrund eines Vergehens durch ein Vereinsmitglied zu einer Bußgeldzahlung verpflichtet, so hat der Vorstand das Recht, diesen Betrag von seinem Mitglied zurückzufordern. Gegen einen solchen Beschluss ist ein Rechtsmittel nicht gegeben.

§ 15 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung angekündigt ist. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von 3/4 der erschienen Mitglieder.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das, nach Bezahlung aller eventuell vorhandenen Schulden, noch verbleibende Vereinsvermögen an die Ortsverwaltung Altheim, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke in Altheim zu verwenden hat.

§ 16 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt an die Stelle der Satzung vom 14.12.83 und tritt mit ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Altheim,

1. Vorsitzender

stellvertr. Vorsitzender